

Verordnung über die Besoldung der Lehrkräfte, die am Didaktikum in Aarau die Ausbildung zur Sekundar- und Oberschullehrkraft absolvieren (SEREAL)

RRB vom 27. April 1999

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf § 67 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969¹⁾

beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1. Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Besoldung der Lehrkräfte, die am Didaktikum in Aarau die Ausbildung zur Sekundar- und Oberschullehrkraft (SEREAL) absolvieren.

§ 2. Finanzielle Unterstützung

¹⁾ Der Kanton Solothurn unterstützt Primarlehrkräfte finanziell, die am Didaktikum in Aarau die berufsbegleitende Ausbildung zur Sekundar- und Oberschullehrkraft (SEREAL) absolvieren.

²⁾ Die Besoldung der Lehrkräfte, welche die SEREAL-Ausbildung gemäss der vorliegenden Verordnung absolvieren, haben Anspruch auf eine Besoldung gemäss Vollzugsverordnung, zum Lehrerbesoldungsgesetz vom 24. September 1996²⁾.

³⁾ Die Gemeinden übernehmen die Besoldung für die effektiven Unterrichtslektionen. Der Kanton leistet an diese Kosten den Staatsanteil gemäss der Klassifikation der Einwohnergemeinden.

⁴⁾ Die besoldete Entlastung der Lehrkräfte, maximal 30% der jeweiligen Besoldung, geht voll zu Lasten des Kantons.

§ 3. Stellvertretungskosten

Die Stellvertretungskosten während den vollzeitlichen Kurswochen der Studierenden gehen zu Lasten des Kantons.

¹⁾ BGS 413.111.

²⁾ BGS 126.515.851.12.

413.313.63

§ 4. *Unterrichtsverpflichtung*

¹ Die auszubildenden Lehrkräfte verpflichten sich, während fünf Jahren nach Beendigung der Ausbildung an der solothurnischen Volksschule zu unterrichten.

² Der Kanton schliesst entsprechende öffentlich-rechtliche Verträge ab.

II. Schlussbestimmungen

§ 5. *Inkrafttreten*

¹ Diese Verordnung ist befristet. Sie tritt auf den 1. August 1999¹⁾ in Kraft und gilt für alle SEREAL-Studierenden bis und mit Studienbeginn 1. August 2001.

² Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

§ 5.^{bis 2)} *Verlängerung der Geltungsdauer*

Die Verordnung gilt für alle SEREAL-Studierenden bis und mit Studienbeginn 1. August 2003.

Die Einspruchsfrist ist am 1. Juli 1999 unbenutzt abgelaufen.

¹⁾ Inkrafttreten der Änderungen vom:
- 21. August 2001 am 1. August 2001.

²⁾ § 5^{bis} eingefügt am 21. August 2001.